

Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BK-KEE); Bestimmung der zuständigen Kammer für Rückführungsgesuche nach Art. 7 BK-KEE

Beschluss vom 12. Juni 2008

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des BK-KEE wird, gestützt auf § 29 Abs. 1 lit. f GO, die Zivilkammer des Obergerichts als zuständige Instanz im Sinn von Art. 7 Abs. 1 BK-KEE bestimmt.

Begründung

Das BK-KEE wurde vom eidgenössischen Parlament am 21. Dezember 2007 verabschiedet. Die Schweizerische Eidgenossenschaft plant, es auf den 1. Juli 2009 in Kraft zu setzen. Das Bundesamt für Justiz hat die Kantone ersucht, bereits heute mitzuteilen, welches Gericht für die Behandlung von Rückführungsgesuchen bei internationalen Kindesentführungen zuständig sein wird. Bezüglich der Zuständigkeit sagt das BK-KEE:

Art. 7 Zuständiges Gericht

¹ Zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, ist als einzige Instanz das obere Gericht des Kantons, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält.

² Das Gericht kann das Verfahren an das obere Gericht eines anderen Kantons abtreten, wenn die Parteien und das ersuchte Gericht dem zustimmen.

In Frage kämen das Verwaltungsgericht oder die Zivilkammer des Obergerichts. Da Kindesentführungen in der Regel im Zusammenhang mit Scheidungs- oder Eheschutzverfahren stehen, sind Rückführungsgesuche mit Vorteil der Zivilkammer zuzuweisen.

15. Juni 2009



Roman Staub, Obergerichtsschreiber